





V. 91. a

2. 444.





Erneuerte

2

Wasser- und Mehl-  
Oednung.

Des  
Hochwürdigsten/Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn/

Herrn Christian

Herzogen zu Sachsen / Büllich / Glebe  
und Berg/ Postulirten Administratoris des  
Stifts Merseburg/Landgrafens in Thüringen/Marckgrafens  
zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/Gefürsteten Grafens zu  
Henneberg / Grafens zu der Marck und Ravens-  
berg/Herrns zu Ravensstein &c.

In Dero Stiff Merseburg

publiciret und daselbst in Druck gebracht/

ANNO 1689.

Zufinden bey Christian Gottschicken / Hof- Buchdruckern.





*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a coat of arms and illegible script.]*







**W**IR **ON** **GDZES** Gnaden/  
Wir Christian / Herkog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Postulirter Administrator  
des Stiffts Merseburg / Landgraf in  
Thüringē / Marck Graf zu Meissen / auch  
Ober- un̄ Nieder-Lausitz / gefürsteter Graf  
zu Henneberg / Graf zu der Marck und  
Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛ.  
Thun hiermit kund gegen Männiglich / Nach-  
dem wir vernehmen müssen / daß der von unsern  
löblichen Vorfahren am Stifft Merseburg hie-  
bevor ausgerichtet und von Uns / auf unserer ge-  
treuen Stiffts-Stände beschehenes unterthänig-  
stes Ansuchen Anno 1670. erneuerten Wasser-  
und Mühl-Ordnung bis anhero in vielen Stücken  
nicht nachgelebet worden / die darwider eingerisse-



ne Mißbräuche aber und eingeschlichene Unordnungen länger zudulden keines weges gemeinet seynd / Als haben wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / solche Wasser- und Mühl-Ordnung / auf nachfolgende Weise / andertweit publiciren zu lassen / nehmlich:

**Z**um ersten / Soll kein Müller / Mühl-Herr / oder jemand anders / ihrentwegen den Mahl- noch Wehr- Pfahl ausziehen / verrücken / oder einigen Falsch daran verüben und gebrauchen. Im Fall aber ein und der ander darauff betreten / und dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestande überführet würde / der oder dieselben sollen der Obrigkeit Fünffhundert Gulden / unnachlässiger Pœn und Straffe verfallen seyn / und des Mühl-Handwercks entsetzet werden.

Nechst diesem soll zum Andern / kein Müller oder Mühl-Herr / des die Mühle eigen ist / einen neuen Fachbaum ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn / so zu nechst über- und unter ihme Mühlen haben / legen / und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht / denn ein einiger Zoll / bey Fünffhundert Gulden / unnachlässiger Straffe / dem Landes-Fürsten zu erlegen / zugegeben werden.

**D**rittens. Wann es sich begeben / daß etwan eine Mühle von neuen wiederum zu bauen vorgenommen würde / so soll alsdann der Müller oder Mühlherr schuldig seyn / Sechß Schutzbretter vor den wüsten Gerinne zu bauen / oder mit solchen neuen Grundbau / bey willkührlicher Straffe des Landes-Fürsten / keines weges zu verfahren / zugelassen werden.

**V**ierdtens. Würde auch ein Müller durch die Geschwor



schwornen überführet / daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Haacken mit Reilen oder andern verfälschet / und über den Mahl-Pfahl / erhöhet / der soll Dreyhundert Gilden Straffe der Obrigkeit verwürcket haben / und des Handwercks verwiesen werden.

Fünffstens. Daferne auch / in Legung eines neuen Fachbaums / die Haacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht befunden würden / so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Brettern unter dem Fachbaum erhöhet / sondern neue Haacken in rechter Höhe / ganz ohn allen Falsch gemacht / und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen / in Beyseyn beyder nechst angeessenen Müller / bey ietzt beniehmter Dreyhundert Gilden Straffe und Verweisung des Mühlhandwercks / rechtfertig geleget werden.

Sechstens. Und da ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhaftig überwiesen / daß er auff den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet / der soll gleicher gestalt in Dreyhundert Gilden Straffe verfalsen / und des Handwercks gänzlich verlustiget und entsetzet seyn.

Siebendens. Im Fall es sich begeben / daß etwan ein Fachbaum gesunken wäre / der soll ohne Beyseyn / Erkantniß und Zuthun des Ampts / darunt. r solche Mühle gelegen / und der geschwornen Müller / bey Vermeidung ietztberührter Straffe / nicht wiederum erhöhet / noch einiger Gestalt verändert werden.

Achtens. Solte sich auch iemands unternehmen / die Bret aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu lassen / und damit denselben zu erhöhen / der soll zum ersten / da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden / der Obrigkeit / darunter die Mühle gelegen / hundert Gilden unnachlässiger



Poen und Straffe verfallen seyn; Da er aber zum andern mahl auff solcher That und Falsch ergriffen würde / soll er alsdann Zwenhundert Gilden Straffe unaachlässig erlegen / und auff dem Handwerke weiter nicht geduldet werden.

**Neundtens.** Welcher Müller das Währ höher halten würde / denn der Mahl-Pfahl ausweist / und nach dem es neu beleget / mit Sande beführet / und einmahl das Wasser darüber gegangen ist / derselbe soll um so viel Zolle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden / so viel neue Schoek zur Straffe verfallen seyn / desgleichen sol es mit den erhöhten Schutzbrettern auch gehalten werden.

**Zehendens.** Es sol auch einem ieden Müller zu aller Zeit ohne einige Hinderniß / nachgelassen seyn und frey stehen / wann er einigen Mangel verspühret / seines nechsten Nachbars Mühlen / über und unter ihm zubesichtigen / und da er einigen Mangel befindet / bey seinen Eydespflichten schuldig seyn / den Geschwornen alsobald davon Bericht zu thun / darauff dann die Geschwornen / vermöge ihrer geleisteten Eyde / solche Gebrechen besichtigen: Und so der einer oder beyde / in einem oder mehr Articuln brüchig / und dessen überführt befunden / selbige zu oberwehnter Straffe / durch die Obrigkeit gezogen / und darneben den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig und vor voll zu entrichten / angehalten werden.

**Elffrens.** Die Überfälle am Wehre auff der Elster und Pleissen / sollen zwey und dreyßig Ellen / und auff der Luppen zwey und zwanzig Ellen weit und lang / und keiner enger gehalten werden / welcher aber solchen verengert oder einzeucht / der soll der Obrigkeit Dreyßig Gilden Straffe / zu entrichten schuldig seyn.

**Zwölffrens.** Nechst diesem soll kein Schutzbret auff der Saalen höher / denn anderhalbe Elle / und auff der Elster / Pleisse und  
se und



se und Luppen/fünffviertel einer Ellen / bey obbemelter Straffe/  
gehalten werden,

**Dreyzehendens.** Über diß soll kein Müller vor dem Gerinne / so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehen / mehr denn zwey Schutzbretter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit/oder Ampts daselbst / im Vorrathe haben.

**Vierzehendens.** Welcher Müller nicht zumahlen hat / der soll zu iederzeit auff der Saalen vier Schutzbret/und auf der Elster/Pleisse und Luppen zwey offen stehen haben / und da einer darüber betreten / es geschehe Tags oder Nachts / und dessen von seinen nechsten Nachbarn über - oder unter ihm / mit zweyen Männern überzeuget werden möchte / der soll der Obrigkeit oder Ampt / darunter er gefessen / Vier Neue Schock zur Straffe verfallen / und dem Müller / der ihm solches überwiesen / Zwey Neue Schock zu geben schuldig seyn/damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muthwillig auffhalte.

**Fünffzehendens.** So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern / und bevorab in Sommerwassern / einigen Strom-Korb einlegen / vielweniger auf die Strom-Körbe Schutzbret aufsetzen / oder Thielen aufwerffen / und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölzer auffschwelen / Auf welches alles denn auch eines ieden Müllers Obrigkeit / und die anstossenden Benachbarten gute Auffachtung geben sollen / welcher aber darüber muthwillig und ungehorsam befunden / der sol Dreißig Gilden unnachlässiger Straffe verfallen seyn / die Strom-Körbe aber unter den wüsten Gerinne / sollen hiermit zugelassen und hierunter nicht gemeynet seyn.

**Sechzehendens.** Wann sich auch grosse Wasser-Fluthen / sonderlich in wachsenden Sommerwassern / begäben / Also dann soll ein ieder Müller vier Schutzbrete / und im Fall



der Noth alle sechs auffzuziehen schuldig seyn / und auff die obberührten viere / bey Vermeidung ietztberührter Dreißig Gulden Straffe / nichts auffsetzen.

Siebenzehendens. Die Läuſſte in einer ieden Mühle / sollen weiter nicht / dann zwey Zoll weit vom Stein gehalten und gebrauchet werden / bey Straffe Dreißig Gulden.

Achtzehendens. So oft ein Stein behauen / soll der Müller schuldig seyn / denselben Anfangs mit Stein-Mehl oder sonst / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten / und / ehe solches geschehen / sonst kein Getraide / zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste / darauf zumahlen.

Neunzehendens. Gleichergestalt soll auch kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen / noch einigerley Weise ab practiciren / bey Straffe Zehen Gulden / so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

Zum Zwanzigsten. Die Mühlgäste sollen das Getraide an rechten unverfälschten Landüblichen und bräuchlichen Korn-Maas in die Mühlen bringen / und sol ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ampts / keine Vervortheilung noch Betrug zu suchen / verstattet werden.

Zum Ein und Zwanzigsten. Die Mezen in den Mühlen auff der Saale / Luppen / Pleissen und Elster-Strömen / sollen durchaus an Weite und Grösse / wie die mit Gemerken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht / ganz gleichmässig / und keine andere nicht / bey Vermeidung Funffzig Rheinischer Goldgulden / unnachlässiger Pœn und Straffe / gebraucht und gehalten werden.

Zum Zwen und zwanzigsten. Nachdem auch vorzeiten im Gebrauch gewesen / und also hergebracht worden / daß ein ieder Müller von einem Merseburgischen Scheffel oder zwey Heimbzen / so zur Mühlen gebracht / zwey Mezen / als  
Mez-



Mez Geträide / genommen / Als soll es auch nochmals darbey verbleiben / und hierüber ein mehrers nicht von einem Schefel von dem Müller gemäzet und genommen / auch darüber niemandes mit Abforderung Mahl-Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel-Geld nicht gemeinet) oder sonst einiger gestalt / bey Straffe / Zehen Gulden / die der Müller / so oft und viel er vor sich / oder die Seinigen dessen überwiesen zu erlegen / beschweret werden.

Zum Drey und zwanzigsten. Hierüber soll ein ieder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung / wie die zu mahlen bringen / und in die Mühle kommen / mit den Mahlen zu fördern / und keinen / um Gelübniß oder Gunst willen / dem andern vorzuziehen / es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / welchen die Ordnung des Mahlens betroffen / guten Willen und Nachlassung.

Zum Vier und Zwanzigsten. Wenn es sich auch begäbe / daß etwan ein Müller oder Mühlherr einen Grund-Bau an seiner Mühlen machen würde / und das Wasser in andere wege nicht abschlagen könnte / auf den Fall soll der Müller / so über und unter ihm gefessen / Vier Wochen lang mit dem Mahlen / alten Herkommen und Gebrauch nach / innen zu halten schuldig seyn.

Zum Fünff und zwanzigsten. Weils auch die Fischer in die Ströme Fache zu schlagen pflegen / und vor Alters hergebracht / die auf den Tag Johannis Baptista hinwieder aufzuheben / So sollen demnach die Müller allesamt / und ein ieder insonderheit / schuldig und pflichtig seyn / darauf gute achtung zu geben / und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis, solche Fache nicht auffhebet / der soll dem Amte / darunter er gefessen / Zwey Neu Schock zur Straffe verfallen seyn.

B

Damit



Demit nun diese Unsere Verordnung in allen vor-  
herstehenden Puncten und Articulen/ fest und unver-  
brüchlich gehalten/ und derselben allenthalben gehorsam-  
lich nachgelebet werde/ So wollen Wir gnädigsten Be-  
fehl thun/ daß durch gewisse geschworne Müller in hiesi-  
gem Stifte/ alle und iede an der Saale/ Luppen und El-  
ster- Ströymen gelegene Mühlen/ wie auch die an der  
Pleissen und denen Bächen/ hinführo jedes Jahr zu zwey-  
en malen mit allem Fleisse an Mahl- Wehr- Pfahlen/  
Fachbäumen/ Währen/ Tämmen/ Überfällen/ Gerinnen/  
Schutzbrettern/ Läuften und andern/ in- und ausserhalb  
der Mühlen/ nothdürfftig besichtiget werden/ und da  
einer oder mehr Mängel und Gebrechen/ woran die auch  
seyn/ und Mahmen haben möchten/ befunden würden/  
berührte geschworne Müller solches ihren Pflichten nach/  
zu Unser Stiffts- Regierung ungesäumt/ damit das/  
was solcher unser Verordnung zu wider/ alsobalden abge-  
schaffet/ und die muthwilligen Verbrechere/ andern zum  
Abscheu/ zu verwürckter und obangedeuteter Straffe ge-  
zogen werden können/ gehorsambst berichten sollen; Ge-  
stalt dann/ zu Fortsetz- und Erhaltung dieser Ordnung/ ein  
ieder Müller in Unserm Stifte- Merseburg/ an der Saa-  
len/ Luppen/ Elster und Pleissen/ hinführo Jährlichen  
den Tag Michaëlis Einen Gülden/ davon die geschwor-  
nen Müller ihrer Mühe/ Arbeit und nothdürfftiger Auf-  
wart- und Zehrung halber/ bey obberührten Jährlichen  
Besichtigungen/ zu besolden und zu vergnügen seynd/ in  
dasjenige Ambt/ worunter die Mühle gelegen/ bey schleu-  
niger Ambts- Pfändung/ zu geben und zuerlegen/ schuldig  
seyn soll/ womit aber die Bach- Müller an der Beißel  
und sonst zu verschonen/ wo sich aber dieserhalb ein  
Casus



Casus zutrüge / daß dergleichen Besichtigung erfordert wür-  
de / soll solches auf des unrecht befundenen Theils Unko-  
sten/verrichtet werden.

Begehren demnach hiermit ernstlich / daß ein ieder  
Müller / Mühlherr und Mühl-Gast / sich dieser Unserer  
Verordnung/wie obstehet / in allen Punkten und Clausu-  
len/bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade / und de-  
nen darinnen außgedruckten unnachlässigen Straffen / in  
schuldigen Gehorsam gemäß-und es anders nicht halte.

An deme geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund ha-  
ben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen. Geben  
Merseburg am 20. Junii / 1689.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and the texture of the paper.













Xa 3252  
(1)

ULB Halle 3  
002 729 814



52

KDIT

ML









Erneuerte  
Wasser- und  
Medicin

Des  
Hochwürdigsten/Durchlaucht  
und Herrn/

Herrn Ehr

Herzogen zu Sachsen/  
und Berg/ Postulirten Adr  
Stifts Merseburg/Landgrafens in Thi  
zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/  
Henneberg/ Grafens zu der Mar  
berg/Herrns zu Ravenst

In Dero Stiff  
publiciret und daselbst in Druc  
ANNO 1689.

Zufinden bey Christian Gottschicken /

